

# GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -  
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens  
Sitz: OT Biere



Gemeinde Börderland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Börderland

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Nr: 87 / 2026**

Bekanntgabe  
über die Auslegung des  
Wählerverzeichnisses und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die  
Wahl zum Landtag von  
Sachsen-Anhalt am 06. September 2026

Veröffentlicht von: 27.07.2026

bis: 06.09.2026

## **Bekanntgabe über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 06. September 2026**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Bördeland werden in der Zeit vom 17. August 2026 bis 21. August 2026 während der Dienststunden montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr und donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr im Bürgerbüro der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in den Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am 21. August 2026, 12 Uhr, bei der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, Bürgerbüro, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWO). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie die Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 16. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein der Gemeinde Bördeland hat, kann an der Landtagswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches

oder

durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Landeswahlordnung (LWO) bis zum 16. August 2026 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum 21. August 2026 versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen bis zum 04. September 2026 (2. Tag vor der Wahl), 15.00 Uhr bei der Gemeinde Bördeland, Wahlamt, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine Beantragung eines Wahlscheines über den eingedruckten QR-Code kann online ebenfalls über die Gemeinde-App beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bördeland, den 24.07.2026



Marco Schmoldt  
Gemeindewahlleiter

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter [www.gem-boerdeland.de](http://www.gem-boerdeland.de) einsehbar.

angeschlagen am: 24.07.2026

abgenommen am:

veröffentlicht am: 27.07.2026